

21.10.93**Empfehlungen
der Ausschüsse****R**zu **Punkt** der 662. Sitzung des Bundesrates am 5. November 1993

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, in den folgenden beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da in diesen Verfahren keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen.

- a) Antrag
des Senats der Freien und
Hansestadt Hamburg
vom 2. Juli 1993
gemäß Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 GG i.V.m.
§ 13 Nr. 6 und § 76 Nr. 2 BVerfGG
festzustellen, daß § 6 Nr. 6 Satz 1 und 2 der
hamburgischen Verordnung über die Gewäh-
rung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und
Todesfällen i.d.F. vom 27. August 1991
(HmbGuV S. 315) insoweit mit dem Grundgesetz und
sonstigem Bundesrecht vereinbar ist, als diese Vorschrift
die Aufwendungen für eine stationäre Behandlung in einem
Krankenhaus für gesondert berechenbare Wahlleistungen
von der Beihilfefähigkeit ausschließt
- 2 BvF 1 /93 -

Ausgellefert am 21. OKT. 1993

- b) Vorlagebeschluß
des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz
vom 2. November 1992
- 5 K 1992/92 -
zur verfassungsrechtlichen Prüfung,
1. ob die Aufhebung des § 19 Abs. 3 und 4 EStG in
der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Gesetzes-
fassung durch § 19 EStG 1990 i.V.m. § 52 Abs. 26 EStG 1990
(BGBl. I S. 1898) mit Artikel 3 Abs. 1 GG vereinbar und der
Gesetzgeber verpflichtet ist, zum Ausgleich des die Arbeitnehmer
im Verhältnis zu den Einkommensteuerzahlern treffenden Sonder-
opfers zur Einführung eines Tariffreibetrages für Arbeitnehmer ver-
pflichtet ist
2. ob § 39 a Abs. 1 Nr. 5 EStG 1990 mit Artikel 3 Abs. 1 GG
vereinbar ist
- 2 BvL 77/92 -
- c) Vorlagebeschluß
des Hanseatischen Oberlandesgerichts
vom 7. Januar 1993
- 12 WF 131/92 -
zur verfassungsrechtlichen Prüfung,
ob die Tabelle in Anhang 1 zu § 114 ZPO mit dem
Prinzip des sozialen Rechtsstaates und mit dem Gleich-
heitssatz (Artikel 3 Abs. 1, Artikel 20 und 28 GG) ver-
einbar ist
- 1 BvL 3/93 -

- d) Vorlagebeschluß
des Verwaltungsgerichts Arnberg
vom 23. Juni 1993
zur verfassungsrechtlichen Prüfung,
ob § 25 Abs. 5 Satz 2 1. Halbsatz des Landesbeamten-
gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. des
Gesetzes zur Förderung der beruflichen Chancen für
Frauen im öffentlichen Dienst vom 31. Oktober 1989
- GV NW 567 -, soweit darin angeordnet ist, daß Frauen
bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung
bevorzugt zu befördern sind, soweit im Bereich der für die
Förderung zuständigen Behörde im jeweiligen Beförderungs-
amt der Laufbahn weniger Frauen als Männer sind, sofern
nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe über-
wiegen,
a) mit § 7 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des
Beamtenrechts in der gegenwärtigen Fassung,
b) mit Artikel 33 Abs. 2 i.V.m. Artikel 3 Abs. 2 und 3 GG
vereinbar ist.

- 2 BvL 35 93 -

- e) Verfassungsbeschwerde
der Frau K.Y.
vom 1. März 1993
gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts
vom 18. Dezember 1992 - 7 C 12.92 -
und die diesem Urteil vorangegangene Entscheidung
wegen Unvereinbarkeit mit Artikel 3 Abs. 1 und Artikel 101
Abs. 1 GG
betr. Gewährung von Landeserziehungsgeld durch
das Land Baden-Württemberg

- 2 BvR 368 93 -

f) Verfassungsbeschwerde

1. der Minderjährigen M.B.,

2. der Frau S.B.

vom 18. Mai 1993

gegen das Urteil des Landgerichts Heidelberg

vom 7. April 1993 - 8 S 81/92 -

und die diesem Urteil vorangegangene Entscheidung

wegen Unvereinbarkeit mit Artikel 6 Abs. 5, Artikel 2 Abs. 1 i.V.m. Artikel 1

Abs. 1 GG

bzw. wegen Unvereinbarkeit mit Artikel 6

Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Artikel 6 Abs. 4 GG

betr. Unterhalt

- 1 BvR 818.93 -

05.11.93

Beschluß
des Bundesrates

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Der Bundesrat hat in seiner 662. Sitzung am 5. November 1993 beschlossen, zu den in der Drucksache 752/93 unter Buchstabe a bis f näher bezeichneten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen.